

Weiterbildungsbeihilfe (WBB) Weiterbildungsteilzeitbeihilfe (WBT)

Allgemeine Rahmenbedingungen

- Sie müssen die **Anspruchsvoraussetzungen** erfüllen (siehe AMS-Website, Bundesrichtlinie, Infoblatt).

AMS-Website: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/weiterbildungszeit-weiterbildungsteilzeit#wien>

- Falls Sie noch kein aktives **MeinAMS-Konto** haben, aktivieren Sie so bald wie möglich das **MeinAMS-Konto**. Sie werden den Zugang für die Begehrensstellung aber auch für die weitere Kommunikation mit dem AMS brauchen.

Link: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/meinams-alle-infos#wien>

- Wir benötigen die „Vereinbarung Weiterbildungszeit/Weiterbildungsteilzeit“ - **AMS-Formular** gemäß §11 oder §11a AVRAG, welches von_m Ihrer_m Dienstgeber_in auszufüllen ist. Das AMS-Formular kann erst ab dem 08.06.2026 zur Verfügung gestellt werden.
- Bei einem **Einkommen** unter der halben Höchstbeitragsgrundlage (2026: 3.465 EUR) ist die verpflichtende, explizit auf diese **Weiterbildungszeit** ausgerichtete Bildungsberatung im BerufsInfozentrum (BIZ) nötig (Die Höhe der Beihilfe netto entnehmen Sie bitte dem Stufenmodell auf der Homepage).

Vor dem 08.06.2026 kann keine verpflichtende Bildungsberatung - wie oben beschrieben – gebucht und in Anspruch genommen werden.

- Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe erfolgt erst nach Einlangen der **vollständig** mit dem Begehren eingebrachten Unterlagen.
- Nach der Entscheidung und Genehmigung der Beihilfe wird die **schriftliche Mitteilung** zugeschickt (über **MeinAMS**).
- Die Beihilfe ist jährlich mit EUR 150 Mio. österreichweit begrenzt (first-come-first-serve-Prinzip)
- Die erhaltene Mitteilung ist **unverzüglich** an die_den krenzierende_n Dienstgeber_in weiterzuleiten.
- **Bildungsnachweis:** Ausbildungs-Anmeldebestätigung oder Studienbestätigung für das jeweilige Semester bei Studium
- **Studium im Ausland:** Auslandssemester, Erasmus, Fernstudium, etc. im Rahmen eines österreichischen Studiums sind möglich, da diese offiziell an einer österreichischen Hochschule vollzogen werden. Ein vollständiges Studium im Ausland ist nicht förderbar, auch nicht für Grenzgänger_innen.
- Die **Vereinbarung** über die Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist frühestens mit dem auf die Zustellung der Mitteilung über die Zuerkennung der Weiterbildungs-(teilzeit)beihilfe **folgenden Tag wirksam** (§11 Abs. 1 und §11a Abs. 1 Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz (AVRAG)).

→ **Rechtzeitige Begehrensstellung** ist in diesem Zusammenhang **essenziell**. Diese ist max. 12 Wochen vor Beginn möglich. Beantragen Sie die Beihilfe (frühestens ab dem 08.06.2026) spätestens 4 Wochen vor dem Beginn über **MeinAMS**, um die Mitteilung über die Zuerkennung bei positiver Genehmigung auch rechtzeitig zu erhalten.

- Wenn **alle Förderungsvoraussetzungen** erfüllt sind und **alle erforderlichen Unterlagen** erbracht wurden, wird das Begehren innerhalb von **4 Wochen** nach Einlangen beim AMS genehmigt.

Weiterbildungsbeihilfe (WBB) Weiterbildungsteilzeitbeihilfe (WBT)

- **Weiterbildungsgeld- bzw. Bildungsteilzeitgeld bereits bezogen:** Bis zum Ende der laufenden Rahmenfrist kann keine Beihilfe bezogen werden, auch nicht, wenn die maximale Dauer der Leistung nicht beansprucht wurde. Das bedeutet gegebenenfalls, dass erst nach 4 Jahren die Beihilfe möglich ist.
- **Auslandsaufenthalt:** Ein Auslandsaufenthalt unterbricht die Beihilfe nicht, sofern der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird.
- **Praktikum:** Praktische Ausbildungszeiten sind nur förderbar, wenn diese als verpflichtende Elemente staatlich anerkannter Ausbildungen vorgeschrieben sind.
- **Vorabprüfung von Ausbildungsvorhaben:** Eine Vorabprüfung ist nicht möglich, die Beihilfe kann max. 12 Wochen vor dem Ausbildungsbeginn bzw. Bildungskarenz- oder Bildungsteilzeitbeginn online beantragt werden. Die Prüfung der erforderlichen Fördervoraussetzungen und des Ausbildungsvorhabens erfolgt ab Begehrenseinbringung.

Erforderliche Nachweise/Unterlagen

- **AMS-Formular** „Vereinbarung Weiterbildungszeit/Weiterbildungsteilzeit“ (frühestens ab dem 08.06.2026 verfügbar)
- **Nachweis:** Anmeldebestätigung/Reservierungsbestätigung/Studienbestätigung für das jeweilige Semester zur Weiterbildungsmaßnahme, Studium und Schulungs-/Lernplan (Inskriptions- oder Studienbestätigung, Anmeldebestätigung nach Zahlung inkl. Wochenstunden).
- **Kinderbetreuungspflichten:** Nachweis der Kinderbetreuungszeiten ab und während der Ausbildung (bei Ausbildungen mit 16 Wochenstunden oder Studium mit 16 ECTS erforderlich)

Im Fall eines **Kurses** muss die Anmeldebestätigung (Name Förderungswerber_in, Kurstitel, Kursinstitut, Zeitraum) folgende Angaben beinhalten:

- **Fixierter Beginn und fixiertes Ende** der Bildungsmaßnahme
- Anzahl der **Wochenstunden** (in **Präsenz** oder **Live-Online-Lernsetting** - kein Selbststudium möglich)
- **Live-Zugangslink** bei Live-Online-Formaten bzw. **Schulungsort** bei Präsenzkursen vorhanden
- **Inhalte** (Beschreibung des seminaristischen Anteils im Ausmaß von mind. **20 Wochenstunden** in Präsenz oder Live-Online-Lernsetting)
- **Ausbildungsziel** (z.B. Zertifizierung, zu erwerbende Kenntnisse etc.)
- **Firmenmäßige Zeichnung** und Unterschrift der Bildungseinrichtung

Die Abfrage im System

- zur Erfüllung der notwendigen, mindestens erforderlichen 12 vollentlohnenden Monate arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung („Anwartschaft“) oder
- bei Saisonbeschäftigten 3 vollentlohnende, arbeitslosenversicherungspflichtige Monate und insgesamt 12 vollentlohnende, arbeitslosenversicherungspflichtige Monate innerhalb der letzten 24 Monate oder
- bei Master-/Diplom-Studium 208 Wochen (4 Jahre), davon 12 Monate ununterbrochen bei der_dem karenzierenden Dienstgeber_in sowie
- der zur Ermittlung der Einkommensstufe zu berechnende durchschnittliche allgemeine Beitragsgrundlage (AB) der letzten 12 Monate (12 in 24 Monaten bei Saisonbetrieben) erfolgt zum Zeitpunkt der Begehrenseinbringung.

Weiterbildungsbeihilfe (WBB)

Weiterbildungsteilzeitbeihilfe (WBT)

Zusätzlich zur Weiterbildungs(teilzeit)beihilfe sind keine weiteren Beihilfen des Arbeitsmarktservice für dasselbe Ausbildungsvorhaben bzw. für dieselbe Person förderbar (*auch nicht die Kurskosten mit einem Kostenvoranschlag*).

Hinweis: Für die **WeiterbildungsTEILzeit** müssen grundsätzlich dieselben Bedingungen erfüllt werden, wie für die Weiterbildungszeit.

Ausnahmen:

- Keine Bildungsberatung und
- keine Arbeitgeber_innen-beteiligung erforderlich

Wichtig: Da die Beihilfe von Förderwerber_innen mit einem **Hauptwohnsitz in Wien zentral abgewickelt** wird, ersuchen wir von **persönlichen spontanen Vorsprachen abzusehen**.

Sollten noch weitere Fragen auftreten, kontaktieren Sie uns bitte **bevorzugt** über [MeinAMS](#) (Nachricht mit Betreff: WBB oder WBT) oder per E-Mail bkt.wien@ams.at, sollte kein [MeinAMS-Konto](#) vorhanden sein.

Gemäß §34 Abs 3 AMSG besteht **kein Rechtsanspruch** auf **Beihilfen** – daher auch **nicht** auf die Weiterbildungsbeihilfe/Weiterbildungsteilzeitbeihilfe.